

REISERECHT

Skiurlaub und Recht

Rechtsanwalt Kay P. Rodegra

Wintersporturlaub wird immer beliebter. In der Wintersaison 2007/08 wurden ca. 4,2 Millionen deutsche Wintersportler gezählt (Quelle: ASU, Auswertungsstelle für Skiunfälle). Die Ferien in den Wintersportregionen werfen neben den üblichen Fallkonstellationen zum Pauschal- und Individualreiserecht regelmäßig ihre ganz speziellen Rechtsprobleme auf. Sei es wegen mangelhafter konkret auf den Skiurlaub bezogener Reiseleistungen oder wegen Unfällen auf der Skipiste. Der Beitrag gibt einen Überblick über im Wintersporturlaub häufig auftretende rechtliche Problemstellungen.

I. Pauschalreise**1. Reisevertrag**

Neben Wintersportlern, die ihre Quartiere, d.h. Hotels oder Ferienwohnungen direkt im In- und Ausland buchen und eine Eigenreise durchführen, werden Skiferien auch als Pauschalreise angeboten, so dass die gesetzlichen Regeln über den Reisevertrag nach §§ 651a ff. BGB Anwendung finden. Um das Vorliegen eines Reisevertrages zu bejahen, benötigt es nicht zwingend das Reiseangebot eines gewerblichen Reiseveranstalters. Reisebüros, Einzelpersonen, Vereine, Organisationen u.a. können ebenfalls Reiseveranstalter sein, ohne dass es ihnen oftmals bewusst oder dieses gewollt ist. Bietet also etwa die Skiabteilung eines Sportvereins, ein Sportgeschäft oder eine Jugendorganisation usw. eine vorgeplante Wintersportreise für Mitglieder, Kunden oder Jugendliche an, kann die Position eines Reiseveranstalters als Vertragspartner eingenommen werden.

a) Bündelung von Hauptleistungen

Da eine Pauschalreise vorliegt, wenn eine Gesamtheit von Reiseleistungen angeboten wird d.h. wenn mindestens zwei vorher festgelegte Hauptleistungen von einem Reiseveranstalter zu einem Reisepaket gebündelt und zu einem Komplettpreis angeboten werden, ist ein Reisevertrag auch beim Wintersporturlaub schnell konstruiert. Maßgeblich für eine Hauptleistung ist die Frage, ob eine einzelne Leistung tatsächlich einen losgelösten Eigenwert hat oder einer anderen Leistung funktionell zugeordnet ist; Nebenleistungen mit untergeordneter Bedeutung zählen folglich nicht.¹

Der „klassische“ Fall bei der Pauschalreise ist die Verknüpfung von Transport und Unterkunft, also etwa die An- und Abreise mit der Bahn oder Flugzeug zum Skiort kombiniert mit einem Hotelzimmer oder dem Bewohnen eines Chalets oder einer Ferienwohnung. Aber auch andere Leistungsbündel führen dazu, dass ein Reisevertrag zwischen den Parteien geschlossen wird. Dieses kann beispielsweise der Falls ein, wenn ein Reiseveranstalter eine Unterkunft kombiniert mit einem Skikurs anbietet. Ebenso erfüllt eine zweitägige Busreise gebündelt mit einem Skikurs die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Reisevertrages, ohne dass es einer Unterkunft bedarf. Wird eine Hotelunterkunft zusammen mit einem Skipaß angeboten, liegt kein Reisevertrag vor, da der Skipaß für sich genommen nur als untergeordnete Nebenleistung anzusehen ist.

b) Einzelleistung

Ausnahmeweise kann auch bei der Buchung einer Einzelleistung das Reisevertragsrecht zur Anwendung kom-

men. Gerade im Wintersporturlaub wird über einen Reiseveranstalter oft nur eine Ferienwohnung oder ein Chalet angemietet. Der BGH wendet hierbei die §§ 651a ff. BGB analog an. Der BGH weist insoweit zu Recht darauf hin, dass das Leitbild für den Begriff des Reisevertrages die Pauschalreise ist, bei der ein Reiseveranstalter nach einem vorher festgelegten und ausgeschriebenen Programm Reisen anbietet. Ausgehend von diesem gesetzlichen Leitbild des Reisevertrages ist es aber sachgerecht, die gesamten Bestimmungen des Reisevertragsrecht analog auf die Ferienhaus- und -wohnungsangebote von Reiseveranstaltern (Anbietern) zu erstrecken, auch wenn es sich hierbei lediglich um eine Reiseleistung handelt.² Dies gilt demnach freilich nicht, wenn ein Ferienhaus von privat oder beim örtlichen Anbieter angemietet oder eine Hotelbuchung vorgenommen wird. In diesen Fällen wird ein Miet- bzw. Beherbergungsvertrag geschlossen.

c) Fremdleistungen

Im Skiurlaub werden vor Ort weitere Leistungen vom Reisenden gebucht, etwa ein Skikurs, die Skianmietung, Skitouren- oder -wanderungen oder auch eine Kinderbetreuung während des Skivergnügens der Eltern. Zumeist handelt es sich bei solchen nicht direkt beim Reiseveranstalter gebuchten Zusatzleistungen um Fremdleistungen, d.h. diese Leistungen werden nicht Bestandteil des Reisevertrages und der Reiseveranstalter haftet nicht für deren Schlechterfüllung. Anders sieht es jedoch aus, wenn das Verhalten des Reiseveranstalters für den Reisenden nahe legt, dass die Zusatzleistung trotz gesonderter Buchung vor Ort im Organisations- und Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters stattfindet.

Ein Indiz für eine Eigenleistung des Reiseveranstalters ist, wenn die Zusatzleistung bei der Reiseleitung des Reiseveranstalters gebucht und bezahlt wird.³ Gleiches gilt, wenn der Reiseveranstalter mit den Leistungen eines anderen Unternehmers ausdrücklich wirbt.⁴ In solchen Fällen haftet der Reiseveranstalter für die Leistungen, denn er nimmt das Vertrauen des Reiseveranstalters auch für die Zusatzleistung in Anspruch, weil der Kunde glaubt, die Zusatzleistung habe die gleiche Qualität wie die seines Reiseveranstalters.⁵ Für den Reiseveranstalter ist es jedoch möglich, seine Haftung auszuschließen, wenn er eindeutig und für den Reisekunden klar zu erkennen darauf hinweist, dass er für entsprechende Zusatzleistung nur eine Vermittlerposition einnimmt. Eine allgemein gehaltene Fremdleistungsklausel in den AGB (ARB) genügt jedoch nicht, weil sie gegen das Transparenzgebot verstößt⁶ und den Reisekunden unangemessen benachteiligt.

▷ Der Autor ist Rechtsanwalt in Würzburg und Dozent für Reise- und Luftverkehrsrecht.

1 Ebenso: Palandt/Sprau, BGB-Kommentar, 68. Aufl. 2009, Einf. v. § 651a Rz. 3.

2 Fühlich, Reiserecht, 5. Aufl. 2005, Rz. 93.

3 Ebenso LG Frankfurt/M., Urt. v. 1.3.2009 – 2/24 S 218/08, RRA 2009, S. 143 ff.

4 Vgl. AG Hannover, Urt. v. 15.10.2002 – 511 C 1255/02, RRA 2003, 80.

5 Ebenso Fühlich, s. Fn. 2, Rz. 133; hierzu auch Kappus, Allgemeine Reisebedingungen, 22. Ergänzung 2008, Rz. 34.

6 Vgl. BGH, Urt. v. 30.9.2003 – X ZR 244/02, MDR 2004, 498 = RRA 2004, 40 ff.

Skiurlaub und Recht

2. Gewährleistungsansprüche des Reisekunden

Dem Reisekunden stehen bei Reisemängeln Gewährleistungsansprüche nach dem Reisevertragsrecht zu. Der Reiseveranstalter haftet verschuldensunabhängig für den Erfolg der Reise und trägt grundsätzlich die Gefahr des Gelingens.⁷ Die verschuldensunabhängige Gewährleistung geht soweit, dass der Reiseveranstalter auch für Umstände einzustehen hat, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen.⁸ Es wird in zwei Arten von Reisemängeln unterschieden.

a) Reisefehler

Bei dem Begriff des Fehlers (§ 651c I Alt.2 BGB) ist darauf abzustellen, ob die tatsächliche Beschaffenheit der Reise von dem abweicht, was Veranstalter und Reisender vereinbart haben, so dass der Wert oder die Tauglichkeit der betroffenen Reiseleistungen zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufgehoben oder gemindert ist.⁹ Demnach liegt ein Mangel vor, wenn die Ist-Beschaffenheit der Reise von der Soll-Beschaffenheit negativ abweicht. Die Art der Reisemängel sind bei Wintersportpauschalreisen so vielfältig wie bei Pauschalreisen zu sommerlichen Zielgebieten. So erscheint es an dieser Stelle sinnvoller, einige wintersport-spezifische Beispiele aufzugreifen, bei denen entschieden wurde, dass trotz Beschwerde des Kunden eben kein Reisemangel vorliegt. Wird der Urlaub beispielsweise wegen plötzlicher Schneemassen beeinträchtigt, so stellt es keinen Reisemangel dar, wenn das Hotel oder das Chalet wegen starken Schnees nicht angefahren werden kann und das Auto 400m entfernt geparkt werden muss.¹⁰ Es liegt ebenfalls kein Grund zur Preisminderung vor, wenn im Keller des Hotels nicht für die Skischuhe für alle Hotelgäste eine Trocknungsmöglichkeit (z.B. Heizschlangen) zur Verfügung steht.¹¹

b. Fehlen zugesicherter Eigenschaften

Neben Reisefehlern haften Reiseveranstalter auch für die ordnungsgemäße Erbringung bzw. das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften einer Reise (§ 651c I Alt.1 BGB). Als Eigenschaften kommen hierbei alle Verhältnisse in Betracht, die wegen ihrer Art und Dauer nach der Verkehrsanschauung Einfluss auf die Wertschätzung oder Brauchbarkeit der Reise zu üben pflegen.¹² Fehlen zugesagte Ausstattungsmerkmale in der Unterkunft, anderweitige versprochene Leistungen oder wird der Wintersportort falsch beschrieben, liegt ein Mangel vor.

Witterungsbedingungen: In manchen Reisekatalogen und Internetpräsentationen von Reiseveranstaltern finden sich auch Beschreibungen über die zu erwartenden Schneeverhältnisse. Im Allgemeinen trägt der Kunde das

Wetter- und Witterungsrisiko, so dass ständiges Schlechtwetter und auch Schneemangel in seinen Risikobereich fällt. Insoweit verwirklicht sich das allgemeine Lebensrisiko.¹³ Kommt es aber zu einer gezielten Werbung über die Schneesicherheit am Urlaubsort, werden also etwa Versprechungen wie „Schneegarantie bis ins Frühjahr“, „Weiße Wochen garantiert“, „Ganzjähriges Skigebiet“, „Talabfahrt bis Ostern möglich“ „Ski-Garantie“ usw. gemacht, kann sich der Veranstalter bei Schneemangel nicht auf das allgemeine Lebensrisiko des Kunden oder auf höhere Gewalt berufen, sondern es liegt ein Reisemangel vor.¹⁴ Ebenso liegt ein Reisemangel vor, wenn im Reiseprospekt unrichtige (oder auch missverständliche) Angaben über die Höhenlage des Ferienorts gemacht werden und der Kunde somit von einer „gewissen“ Schneesicherheit ausgeht.¹⁵ Es ist dem Reiseveranstalter demnach anzuraten, äußerst vorsichtig mit entsprechenden Zusagen oder Superlativen zu werben.

Beschaffenheit der Skipisten: Bewirbt der Reiseveranstalter das Skigebiet konkret mit Schwierigkeitsgraden der Pisten oder preist die besondere Geeignetheit eines Gebiets für Ski- und Snowboardanfänger an, muss dieses den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Findet demnach ein geübter Skifahrer nicht die versprochenen „vielen anspruchsvollen Pisten“, „zahlreiche Pisten für Geübte“ oder „große Anzahl von schwarzen Pisten“, sondern überwiegend seichte Hänge oder umgekehrt, findet der Anfänger trotz des Versprechens von „zahllosen seichten Hängen“, „überwiegend Pisten für ungeübte Fahrer“ oder „viele Anfängerpisten“ fast ausnahmslos nur Abfahrten mit höchstem Schwierigkeitsgrad, liegt ein Reisemangel auf der Hand. Wirbt der Veranstalter jedoch lediglich mit der Anzahl von Pistenkilometern ohne nähere Erläuterungen hierzu, werden hierdurch außer zum Umfang des Skigebietes keine weiteren Zusicherungen abgegeben, eben auch nicht in der Form, dass das Skifahren im Skigebiet für jedermann unproblematisch oder besonders reiz- bzw. anspruchsvoll ist. Wird mit besonderen Attraktionen auf den Pisten im Reisekatalog geworben, also etwa mit dem Vorhandensein von „Half Pipes“, „Obstacles“, „Kicker“, „Rails“, „Schanzen“ oder allgemein „Fun-Parks“, ist das Fehlen dieser Einrichtungen ein minderungsfähiger Reisemangel. Gleiches gilt wenn zahlreiche gastronomische Besonderheiten (Skihütten) extra angepriesen werden, vor Ort jedoch nicht vorhanden sind. Werden Skitouren im Katalog angeboten, so muss auf mögliche Gefahren hingewiesen werden. Beschreibt ein Reiseveranstalter in seinem Prospekt das Gebiet für Skitouren verharmlosend als „sicher, sanfte Anstiege und Genussabfahrten“ und kommt es gleichwohl zu einem Lawinenunfall, liegt ein Reisemangel vor, da einem Reisekunden bei einer solchen Beschreibung versprochen wird, dass es zu einer kontrollierten und ungefährlichen Durchführung der Skitour kommt.¹⁶

Sporteinrichtungen u.a.: Die Reiseausschreibungen in Katalogen und im Internet umfassen oftmals auch Hinweise zu Sporteinrichtungen im Wintersportort. Fehlt demnach eine am Urlaubsort zugesicherte Skischule, ein Skiverleih oder auch ein Skikindergarten, liegt ein Reisemangel vor. Ebenso liegt ein Reisemangel vor, wenn es eine vom Reiseveranstalter zugesagte Ermäßigung auf Skipässe oder beim Skiverleih nicht gibt.¹⁷ Gleichfalls ist die Einstellung des Betriebes einer Liftanlage zu einem Skigebiet, deren Talstation 200m von der gebuchten Unterkunft entfernt liegt, ein Reisemangel, wenn die Reise ihrem Zuschnitt nach eine Skireise war und die Liftanlage im Prospekt erwähnt ist.¹⁸ Dieser Umstand kann dazu berechtigen, den Reisevertrag gem. § 651e I BGB zu kündigen, wenn das Erreichen des Skigebietes eine längere Anfahrt erfordert. Der Reiseveranstalter kann sich dabei auch nicht auf einen Haftungsausschluss für den

7 Tonner, Der Reisevertrag, 5. Aufl. 2007, S. 97.

8 Vgl. BGH, Urt. v. 23.9.1982 – VII ZR 301/81, MDR 1983, 123 = NJW 1983, 33 ff.

9 Fühlich, s. Fn. 2, Rz. 222.

10 AG Offenburg, Urt. v. 23.5.1995 – 1 C 357/94, NJW-RR 1996, 117.

11 AG Köln, Urt. v. 19.7.2005 – 135 C 175/04, BeckRS 2006, 01252.

12 Fühlich, s. Fn. 2, Rz. 243.

13 Ausführlich zum „allgemeinen Lebensrisiko“ auf Pauschalreisen, Rodegra, MDR 2002, 919 ff.

14 AG München, Urt. v. 13.7.1989 – 161 C 10590/89, NJW-RR 1990, 190 (Bezeichnung des Zielortes als Ganzjahresskigebiet. Preisminderung um 25%, da das Skifahren wegen schlechter Pistenverhältnisse nur eingeschränkt möglich war).

15 LG Frankfurt/M., Urt. v. 25.2.1991 – 2/24 S 480/89, NJW-RR 1991, 879 f. (Eine für das Zielgebiet gemachte Höhenangabe von 1560m bezog sich nicht auf den Ort des Hotels, sondern auf umliegende Almen. Der Ort des Hotels war lediglich auf 1046m und die dortigen Pisten hatten keinen Schnee.).

16 OLG München, Urt. v. 24.1.2002 – 8 U 2053/01, RRA 2002, 57 ff.

17 AG Köln, s. Fn. 11.

18 AG Münster, Urt. v. 28.11.2003 – 59 C 2377/03, RRA 2004, 186 f.

Skiurlaub und Recht

gelegentlichen Ausfall von Skiliften berufen, wenn es sich um eine saisonbedingte Betriebseinstellung handelt.

3. Schadensersatzansprüche

Verursachen Leistungsträger des Veranstalters Unfälle oder verstößt der Reiseveranstalter gegen die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten und kommt der Reisende dadurch zu Schaden, findet vertragliches Schadensersatz- bzw. Deliktsrecht Anwendung.

a) Unfälle

Erleidet der Reisende einen Skiunfall verwirklicht sich in der Regel das allgemeine Lebensrisiko, und der Reiseveranstalter haftet nicht. Jeder der Ski fährt, nimmt das Risiko von Stürzen mit Verletzungsfolgen bewusst auf sich. Anders sieht es aus, wenn der Veranstalter Skireisen anbietet und ausgewählte Touren oder der Skikurs zum Reisevertrag gehören. Hierbei kann es bei Unfällen durchaus zu einer Haftung des Reiseveranstalters kommen, wenn es aufgrund eines Fehlverhaltens eines Leistungsträgers des Veranstalters zu einem Schaden kommt. Vom Reiseveranstalter eingesetzte Skilehrer und Bergführer sind dessen Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB. Für deren Fahrlässigkeit bei Durchführung von Wanderungen und Skitouren haftet der Veranstalter unabhängig und bei Personenschäden unbegrenzt.¹⁹ Der Veranstalter haftet auch dafür, dass zuverlässige, orts- und fachkundige Skilehrer und Bergführer eingesetzt werden.²⁰

b) Verkehrssicherungspflichten

Der Reiseveranstalter von Ski-Urlaubsreisen ist verpflichtet, die geschuldeten Reiseleistungen so zu organisieren und zu erbringen, dass eine über das bei Skiabfahrten bestehende allgemeine Risiko hinausgehende Gefährdung des Reisetnehmers ausgeschlossen ist.²¹ Bietet der Reiseveranstalter im Rahmen des Reisevertrages den Skipass als vertragliche Leistung an, so haftet er auch für den Zustand der Pisten und Transporteinrichtungen (Skilift, Sessellift, Seilbahn u.a.). Demnach hat die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters auch in Bezug auf die Skipisten zum Inhalt, dass die Skifahrer keinen verdeckten und atypischen Gefahren begegnen, die nicht dem Skisport als solchem eigen sind.²² Kommt es demnach zu einem Unfall, weil sich auf der Piste tiefe Löcher auftun, freiliegende Felsenflächen nicht abgesperrt sind oder auch einbetonierte Pfosten/Stangen nicht kenntlich gemacht werden und abgesichert sind,²³ können sich bei einem Unfall des Reisekunden Haftungsansprüche gegen den Reiseveranstalter ergeben. Gleiches gilt wenn Teile von Liftanlagen (z.B. Liftstützen²⁴) oder auch Schneekanonen auf der Skipiste nicht abgesichert, d.h. abgepolstert sind und sich der Skifahrer bei einem Sturz daran verletzt. Außerhalb der freigegebenen Skipisten haftet der Reiseveranstalter nicht, so dass etwa ein Lawinenabgang abseits der Piste zum allgemeinen Lebensrisiko gehört.

4. Kündigung wegen höherer Gewalt

Katastrophale Lawinenabgänge wie im Februar 1999 in Galtür (Österreich) sind ein Fall der höheren Gewalt nach § 651j BGB, d.h. sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende können eine gebuchte Skireise kündigen. Eine Reise kann bei derartigen Naturkatastrophen demnach gar nicht erst angetreten oder vorzeitig abgebrochen werden. Dieses gilt sowohl für den Fall einer erheblichen Zerstörung des Wintersportortes oder dessen Liftanlagen als auch bei Nichterreichbarkeit der Unterkunft. Nach Ansicht des AG Herne kann eine Skireise ohne Stornokosten gekündigt werden, wenn die höchste Lawinenstufe (Stufe 5) angekündigt wird.²⁵ Der Schnee-

mangel als solcher ist bei fehlender Schneegarantie seitens des Reiseveranstalters weder ein Reisemangel noch ermöglichen die grünen Pisten, den Reisevertrag wegen höherer Gewalt zu kündigen. Gleiches gilt für insgesamt schlechte Wetterlagen. Fehlt hingegen die zugesicherte Schneelage und ist das Skifahren nicht oder nur erheblich eingeschränkt möglich, ist seitens des Reisenden eine Kündigung wegen eines Reisemangels gem. § 651e I BGB möglich. Kommt es wegen eines Lawinenabgangs und einem damit verbundenen Taleinschluss zu einem verlängerten „Zwangsaufenthalt“ des Reisekunden, kann der Vertrag ebenfalls nach § 651j I BGB gekündigt werden. Die Mehrkosten für den Zwangsaufenthalt trägt der Reisekunde gem. § 651j II 3 BGB allein.

5. Nichtantritt bzw. Abbruch der Reise

a) Reiserücktritt

Verletzt sich ein Reisender vor der Reise und ist ihm von ärztlicher Seite aus Wintersport verboten worden, so fällt dieses in seinen eigenen Risikobereich. Es liegt kein Fall der höheren Gewalt nach § 651j I BGB vor. Für den Reisekunden ist es möglich, nach § 651i I BGB zu stornieren, der Reiseveranstalter kann eine entsprechende Entschädigung (Stornokosten) verlangen. Ob bei Verletzungen bzw. Erkrankung des Reisekunden im Fall eines Reiserücktritts eine Reiserücktrittskostenversicherung die Stornokosten übernimmt, hängt davon ab, ob der Antritt der Reise aufgrund der Erkrankung objektiv, d.h. nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht mehr zumutbar ist. Es muss demnach in jedem Einzelfall eine Beurteilung erfolgen. Die Zumutbarkeit ist allein unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes und der Art der gebuchten Reise zu beurteilen.²⁶ Soweit beispielsweise eine kleinere Verletzung (z.B. Bruch des Daumens) dazu führt, dass zwar eine Reisefähigkeit gegeben ist und die Hauptleistungen in Anspruch genommen werden können, also etwa die Bahnfahrt in den Wintersportort und die Unterkunft, aber nach ärztlichem Rat nicht der eigentliche Sinn und Zweck der Reise, nämlich das Betreiben des Wintersports, realisiert werden kann bzw. darf, ist es fraglich, ob dies einen Versicherungsfall darstellt. Da die Motive des Reisenden zum Urlaub nicht Vertragsbestandteil des Reisevertrages sind, ist ein Versicherungsfall eher abzulehnen. Etwas anders gilt, wenn ein Skikurs Bestandteil des Reisevertrages ist und ärztlicherseits vom Skifahren abgeraten wird. In diesem Fall kann eine Hauptleistungen des Vertrages nicht mehr genutzt werden, so dass der Antritt der Reise unzumutbar ist.

b) Reiseabbruch

Wer seine Reise aufgrund einer Verletzung vorzeitig abbrechen muss, kann die Regelung des § 651j BGB ebenfalls nicht heranziehen, da die Skiverletzung in den Risikobereich des Wintersportlers fällt. Für solche Fälle ist eine Reiseabbruchversicherung, die die zusätzlichen

¹⁹ *Fübrich*, s. Fn. 2, Rz. 348.

²⁰ BGH, Urt. v. 12.3.2002 – X ZR 226/99, RRA 2002, 207 ff. = RRA 2002, 197 ff. mit Anm. *Röckrath* (auf einer Helikopter-Skireise stürzt ein Reisekunde in eine Gletscherspalte mit der Folge einer Querschnittslähmung).

²¹ BGH, s. Fn. 20.

²² Vgl. *Fübrich*, s. Fn. 2, Rz. 348; BGH, Urt. v. 3.4.1973 – 1 StR 85/72, NJW 1973, 1379 ff.

²³ OLG Frankfurt, Urt. v. 21.6.1991 – 25 U 239/90, NJW-RR 1991, 1435 ff.

²⁴ BGH, Urt. v. 23.10.1984 – VI ZR 85/83, MDR 1985, 481 = NJW 1985, 620 f.

²⁵ AG Herne, Urt. v. 8.7.1999 – 2 C 175/99, NJW 1999, 3495.

²⁶ AG München, Urt. v. 8.2.1994 – 121 C 904/94, VersR 1995, 658 (Bei einer vegetativen Dystonie ist der Antritt einer Flusskreuzfahrt, bei der der Versicherungsnehmer keinerlei Mitwirkung übernommen hat, zumutbar.).

Skiurlaub und Recht

Rückreisekosten absichert, für den Wintersportler zu empfehlen. Der Reiseveranstalter hat lediglich nicht genutzte Reiseleistungen anzurechnen, d.h. ersparte Aufwendungen dem Reisenden zu erstatten.²⁷

II. Individualreise

1. Ferienwohnung/Skihütte

Der Urlauber, der direkt sein Ferienhaus oder -wohnung beim Vermieter oder örtlichen Anbieter bucht und es sich hierbei nicht um eine Pauschalreise in analoger Anwendung handelt, schließt einen Mietvertrag ab. Wenn der vermietende Eigentümer seinen Wohnsitz im Ausland hat und die Skihütte bzw. Ferienwohnung im Ausland liegt, ist im Fall einer streitigen Auseinandersetzung ein zivilrechtlicher Streit an dem für den Ort des Objekts zuständigen ausländischen Gerichts zu führen.²⁸ Haben beide Parteien ihren Wohnsitz in Deutschland kann im Geltungsbereich des EuGVVO bei einem im Ausland befindlichen Mietobjekt im Streitfall auch im Inland geklagt werden.

2. Hotel

Bucht der Kunde (nur) ein Hotel, sei es direkt oder über einen Reiseveranstalter, kommt ein sog. Beherbergungsvertrag zustande. Der Vertrag ist ein sog. typengemischter Vertrag, der sich neben dem mietvertraglichen Element der Wohnraumbereitstellung aus werk- und dienstvertraglichen Bestandteilen zusammensetzt.²⁹ Für mangelhafte Leistungen ergeben sich entsprechende Haftungsansprüche für den Hotelgast. An wintersportspezifische Schadensereignisse ist beispielsweise zu denken, wenn der Kunde am Urlaubsort zu Schaden kommt, da der Hotelier seiner Sicherungspflicht von Eisflächen nicht nachkommt. In diesen Fällen ergibt sich eine Schadensersatzpflicht nach § 823 I BGB, etwa wenn eine Treppe zum Skikeller spiegelglatt ist. Ebenso ist eine Haftung gegeben, wenn es zu einem Schaden kommt, weil auf dem Hoteldach Schneefanggitter fehlen. Zudem nach § 823 II BGB, wenn gegen eine die Streupflicht regelnde Gemeindecsetzung verstoßen wird. Für Streitigkeiten zwischen Hotelgast und Hotel begründet der Beherbergungsort gem. § 29 ZPO die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Bei Verträgen mit Hotels im Ausland ist die Rechtslage nach dem Recht des jeweiligen Staates zu beurteilen.

3. Höhere Gewalt

Schlechte und extreme Wetterlagen am Zielort fallen in das Risiko des Wintersportlers. Im Fall der individuellen Anmietung einer Unterkunft oder Buchung eines Hotels greift bei ggf. um Tage verspäteter Anreise aufgrund extremer Witterungsbedingungen § 537 BGB (Entrichtung der Miete bei persönlicher Verhinderung des Mieters)

ein. Bei konkreter Lawinengefahr für den Wintersportort³⁰ kann nach § 569 I BGB gekündigt werden. Ist ein Wintersportort aufgrund aktueller Schneesituation (z.B. Straßensperren) nicht mehr erreichbar, greifen §§ 275, 326 BGB und der Mieter bzw. Hotelgast wird von seiner Zahlungspflicht frei.

III. Unfälle auf der Skipiste

Nicht erst seit dem Skiunfall des ehemaligen thüringischen Ministerpräsidenten, Dieter Althaus, im Winter 2008/09 lösen alpine Skiunfälle immer wieder Diskussionen über die richtigen Verhaltensweisen auf Skipisten aus. Im Winter 2007/08 haben sich ca. 52.000 deutsche Skifahrer beim Wintersport verletzt.³¹ Die von der Auswertungsstelle für Skiunfälle (ASU) ermittelte Zahl ist jedoch nur als Schätzwert anzusehen, da nicht jede Verstauchung, jeder Fingerbruch oder jeder Zusammenprall von Skifahrern mit kleiner Blessuren u.a. sofort an Ort und Stelle gemeldet werden.

1. Selbstverschuldete Unfälle

Der Wintersportler trägt sein eigenes Risiko, sich beim Skifahren zu verletzen. Er muss seine fahrerischen Fähigkeiten selbst einschätzen können und bei der Wahl seiner Pisten, ob leicht oder schwer, Sorgfalt walten lassen. Selbstüberschätzungen gehen zu seinen Lasten.

2. Kollisionen auf der Piste

Nach Angaben der ASU bewegt sich die Zahl der Kollisionsunfälle bei 1–1,3 Fällen je 1.000 Skifahrer.³² Kommt es auf der Skipiste zu Zusammenstößen von Wintersportlern sind für die zivilrechtliche Haftung die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates maßgeblich. Für Deutschland sind im Wesentlichen die Vorschriften des § 823 I, II BGB zu nennen.

a) Anzuwendendes Recht

Soweit der Unfall in einem deutschen Skigebiet passiert, gilt deutsches Recht. Die materielle Rechtsfrage einer Haftung eines in Deutschland lebenden Skifahrers für einem anderen in Deutschland lebenden Skifahrer im Ausland zugefügten Schadens ist nach materiellem deutsches Recht zu entscheiden,³³ es gilt Art. 40 II 1 EGBGB. Allerdings sind konkrete Verhaltensweisen des Rechts am Unfallort zu berücksichtigen.³⁴ Kommt es im Ausland zu einem Pistenunfall zwischen einem in Deutschland lebenden Skifahrer und einem Wintersportler mit einem anderen Wohnsitzstaat, unterliegen Ansprüche dem Recht des Staates, in dem die Handlung vorgenommen wurde.

b) FIS-Verhaltensregeln

Auf den Skipisten gelten internationale Verkehrsregeln, es handelt sich dabei um die sog. „10 FIS-Verhaltensregeln für Ski- und Snowboardfahrer“, die eine Art „alpine Verkehrsordnung“ darstellen. Diese Regeln wurden vom internationalen Skiverband (FIS – Fédération Internationale de Ski) bereits 1967 in Kraft gesetzt und anschließend modifiziert. In der gerichtlichen Praxis sind die FIS-Verhaltensregeln, jedenfalls in den Alpenländern, zu Gewohnheitsrecht³⁶ erstarkt. Sie haben hierdurch den Charakter eines Gesetzes erhalten, so als ob ein regulärer Gesetzgeber sie erlassen hätte.³⁷ Jeder Wintersportler hat auf der Skipiste Sorgfaltspflichten zu beachten. Beim Inhalt und Umfang dieser Sorgfaltspflichten, ist auf die in den FIS-Regeln verlautbarten Verhaltensnormen zurückzugreifen.³⁸

Die Verkehrsregeln für die Piste gelten nicht nur für Ski- und Snowboardfahrer, sondern für alle Nutzer einer Ski-

27 Entsprechend analoge Anwendung des § 649 BGB; ebenso AG Bad Homburg, Urt. v. 4.11.1998 – 2 C 3193/97–20, RRA 1999, 9 f.

28 Hierzu ausführlich *Führich*, s. Fn. 2, Rz. 1247 f.

29 *Tonner*, s. Fn. 7, S. 253.

30 Nicht, wenn nur Skipisten wegen Lawinengefahr gesperrt sind.

31 ASU, Auswertungsstelle für Skiunfälle, www.ski-online.de/xfiles/6/1240918396_7.pdf

32 Siehe s. Fn. 31.

33 Ebenso: OLG Hamm, Urt. v. 17.5.2001 – 27 U 209/00, NJW-RR 2001, 1537 ff.

34 LG Bonn, Urt. v. 21.3.2005 – 1 O 484/04, NJW 2005, 1873 ff.; OLG Düsseldorf v. 3.2.1989 – 22 U 261/88, VersR 1990, 111.

35 Nachzulesen beim Deutschen Skiverband: www.ski-online.de/fis-regeln.

36 Ebenso z.B. OLG Brandenburg, Urt. v. 10.1.2006 – 6 U 64/05, MDR 2006, 1113 f.

37 *Dambeck/Töpfer*, *Meine Rechte im Wintersport*, S. 60.

38 *Dambeck*, *Piste und Recht*, 3. Aufl. 1996, Rz. 24.

Skiurlaub und Recht

piste, die ein gleitendes Wintersportgerät einsetzen, also auch: Skibob, Bigfoot, Monoski und auch Rodler.³⁹ Der Geltungsbereich der Regeln umfasst jedes Gelände, in dem alpines Skifahren möglich ist. Damit ist klar, dass überall, wo mehrere Skifahrer unterwegs sind oder damit gerechnet werden muss, die FIS-Regeln Gültigkeit haben.⁴⁰

Folglich gelten die Regeln nicht nur im organisierten Skiraum bzw. auf markierten Skipisten, sondern auch im freien Gelände oder auf Skitourenrouten. Die FIS-Regeln gelten für Pistenutzer jeden Alters, und für Anfänger, Geübte oder Könnler gleichermaßen. Die Grundregel der FIS-Verhaltensregeln (Nr. 1) lautet „Rücksicht auf die anderen Ski- und Snowboardfahrer – Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt“. Die Grundregel besagt, dass bei Skifahrern Rücksichtnahme und die Nichtgefährdung anderer oberstes Gebot ist, beinhaltet zugleich aber auch, und das wird von manchem Wintersportler missachtet, dass der Skifahrer auch für seine Fahrtüchtigkeit verantwortlich ist. Alkohol, Drogen, Übermüdung und auch Medikamenteneinnahme, die die Fahrsicherheit beeinträchtigt, haben auf der Skipiste nichts zu suchen. Weitere Regeln befassen sich mit den eigentlichen Fahrregeln auf der Piste, Hilfeleistungspflichten bei Unfällen und auch die Ausweispflicht eines jeden Pisten Sportlers.

Für Langläufer gelten besondere FIS-Regeln, nämlich die „10 FIS-Verhaltensregeln für Skilangläufer“. FIS-Regel Nr. 1 und zugleich Grundregel lautet „Rücksichtnahme auf die anderen – Jeder Langläufer muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt“. Gelegentlich verirren sich Langläufer auf Skiabfahrtskipisten. Sobald sie das Langlaufgelände und damit den räumlichen Geltungsbereich der FIS-Verhaltensregeln für Skilangläufer verlassen auf eine alpine Skipiste einfahren, müssen sie sich nach den Verhaltensregeln für Ski- und Snowboardfahrer richten.

c) Verstoß gegen die FIS-Regeln beim alpinen Skisport – Typische Einzelfälle

Wer gegen die Verhaltensregeln auf der Skipiste verstößt und einem anderen dadurch schadet, muss haften. Dem Verletzten obliegt die Beweislast dafür, dass ein anderer den Unfall schuldhaft verursacht hat.

– **Abfahrt:** Der von oben kommende Skifahrer hat auf vorausfahrende Wintersportler zu achten.⁴¹ Demnach muss der Skifahrer seine Fahrspur so wählen, dass der vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet wird (FIS-Regel Nr. 3). Dabei muss der von hinten (oben) kommende Skifahrer immer berücksichtigen, dass der unten Fahrende seine Fahrspur jederzeit beliebig wechseln könnte, dazu gehören beispielsweise kurze oder enge oder weite Schwünge, Schrägfahrten und Bögen mit großem Radius und jederzeitigen Richtungswechsel usw.⁴² Gleiches gilt, wenn sich ein abfahrender Skifahrer einer Pistenkreuzung nähert. Vergewissert sich ein einfahrender Skifahrer mit einem Blick nach oben, dass zunächst kein Abfahrtsläufer kommt, darf er einfahren. Kommt es sodann mit einem schussfahrenden, schnellen Skifahrer zur Kollision haftet dieser allein.⁴³ Im Falle einer nicht näher aufklärbaren Kollision zweier Skifahrer, von denen keiner der wesentlich schnellere und keiner der hintere und/oder obere Fahrer ist, spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass jeder der beiden dem jeweils anderen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt hat und damit gleichermaßen schuldhaft gegen die FIS-Regeln Nr. 1 (allgemeine Sorgfalts-

pflicht) und Nr. 2 (Sichtfahrgebot bei angepasster Geschwindigkeit) verstoßen hat.⁴⁴ Es kommt zu einer Haftungsquote von 50:50.

- **Auffahren:** Der Skifahrer muss auf Sicht fahren und jederzeit anhalten können. Wer demnach auf einen an einem Hang stehenden Skifahrer auffährt, haftet allein.⁴⁵ Auf der Piste muss sich der Ski- und Snowboardfahrer dem eigenen Können und den örtlichen Verhältnissen anpassen⁴⁶ und rechtzeitig bremsen können.
- **Einfahren:** Wer in die Piste einfährt, muss auf von oben kommende Skifahrer achten (FIS-Regel Nr. 5) Kommt es zum Schaden, hat der einfahrende Wintersportler die Haftung zu übernehmen,⁴⁷ wenn dem von oben kommenden kein Fahrfehler vorzuwerfen ist. Selbiges gilt für das Anfahren nach einem Stopp. Der ankommende Fahrer darf bei seiner Spurwahl hier darauf vertrauen, dass ihm der Stehende nicht durch plötzliches Losfahren den eingeplanten Sicherheitsabstand verkürzt oder ganz nimmt.⁴⁸
- **Kinder:** Wer ein Kind vor sich sieht, muss mit unkontrollierten Richtungswechseln rechnen. Kommt es dennoch zur Kollision, muss man sich zumindest eine Mithaftung anrechnen lassen,⁴⁹ da bei Begegnung mit Kindern auf der Piste besondere Vorsicht und Sorgfalt geboten ist.
- **Skilift:** Wer einen Skilift kreuzt, hat dem Skiliftnutzer Vorrang zu gewähren. Der Wintersportler hat im Bereich von Skiliftspuren und auch im Eingangsbereich⁵⁰ von Skiliften besondere Vorsicht walten zu lassen. Kommt ein Skifahrer im Schlepplift zu Fall und verletzt hierdurch einen anderen, beispielsweise den Liftpartner oder einen nachfolgenden, spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass er unaufmerksam war oder aufgrund mangelhafter Erfahrungen nicht in der Lage war, sicher Lift zu fahren.⁵¹
- **Steilhang:** Beim Überqueren einer unüberschaubaren Kuppe und beim Einfahren in einen Steilhang ist größte Sorgfalt geboten, da im nicht einsehbaren Bereich stets mit anderen Pistenutzern zu rechnen ist. Fährt ein Skifahrer ohne Sicht in den Hang ein, so ist ihm Fahrlässigkeit vorzuwerfen, wenn er so-

39 OLG München, Urt. v. 20.4.1978 – 1 U 4285/77, VersR 1979, 1014 f.

40 Vgl. *Dambeck*, s. Fn. 38, Rz. 49.

41 LG Ravensburg, Urt. v. 23.3.2006 – 4 O 185/05, SpuRt 2008, 41 f.

42 OLG Brandenburg, s. Fn. 36 (Unfall zwischen Ski- und Snowboardfahrer); OGH Wien, Urt. v. 29.11.2001 – 8 Ob 266/01b (Ein langsam vorausfahrender Snowboardfahrer sprang über eine Wegkante und machte anschließend einen Sprung Richtung Pistenmitte; mit solchen Richtungsänderungen muss der von oben Kommende rechnen.)

43 OLG Hamm, Urt. v. 17.5.2001 – 27 U 209/00, NJW-RR 2001, 1537 f.

44 LG Bonn, s. Fn. 34.

45 OLG Dresden, Urt. v. 1.4.2004 – 7 U 1994/03, VersR 2004, 1567 ff.

46 LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 25.10.1994 – 13 S 1729/94, NJW-RR 1995, 1307.

47 OLG Karlsruhe, Urt. v. 21.12.1993 – 18a U 97/93, NJW-RR 1994, 351 f.; OLG München, Urt. v. 12.11.1980 – 3 U 2574/80, VersR 1982, 198 f.

48 *Dambeck*, s. Fn. 38, Rz. 118.

49 LG Coburg, Urt. v. 21.2.2006 – 23 O 736/05 (Ein 8-Jähriger stieß mit einem anderen Skifahrer zusammen, der den Jungen bereits vor dem Sturz gesehen hat. Die Klage gegen die Eltern, die nicht anwesend waren, wurde abgewiesen, da eine Aufsichtspflichtverletzung bei einem bereits geübten 8-jährigen Skifahrer nicht anzulasten war.)

50 OLG Frankfurt, Urt. v. 11.2.1994 – 2 U 154/93, VersR 1995, 544 f.

51 AG Fulda, Urt. v. 24.3.1994 – 3d C 486/93, SpuRt 1994, 150 f.

Skiurlaub und Recht

dann mit einem zuvor gestützten Skiläufer kollidiert.⁵²

- **Überholen:** Wer einen anderen Pistennutzer überholen will, muss auf den Vordermann achten (FIS-Regel Nr. 4). Fährt man in den Vordermann hinein, liegt die Haftung beim Auffahrenden.⁵³ Dieses gilt auch dann, wenn der Vorausfahrende ein Snowboardfahrer ist, der zwar eine übliche, jedoch nicht unbedingt vorhersehbare Drehung auf der Piste macht.⁵⁴ Bei einer Kollision von zwei Skifahrern, bei der sich der eine Fahrer vor dem Unfall hinter dem anderen Fahrer befunden hat, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der hintere Skifahrer den Unfall schuldhaft verursacht hat.⁵⁵

d) Mitverschulden

Haben beide Wintersportler Schuld am Unfall, so kommt es, wie bei einem Unfall im Straßenverkehr je nach Grad des Verschuldens zu einer Haftungsverteilung. Dabei ist auch die Betriebsgefahr des jeweiligen Sportgeräts zu berücksichtigen, so dass es zu interessanten Haftungsquoten kommen kann. So sieht das LG Bonn die Betriebsgefahr eines Snowboards höher als die eines Alpinskis an, da beim Snowboardfahren bei jedem zweiten Schwung ein toter Winkel entsteht und es schwieriger zu steuern ist.⁵⁶ Das LG Coburg hat bei einem nicht mehr festzustellenden Unfallablauf zu Lasten des Snowboarders entschieden und bewertet seinen Haftungsanteil höher.⁵⁷ Ob auch ein generelles Mitverschulden beim „eigentlich schuldlosen“ Geschädigten mit Kopfverletzungen vorliegt, der keinen Ski- oder Snowboardhelm getragen hat, ist gerichtlich noch nicht entschieden. Dieses wird jedoch dann der Fall sein, wenn für das entsprechende Skigebiet eine Helmpflicht besteht, die derzeit viel diskutiert wird.⁵⁸

e) Alkohol auf der Piste

Skifahren und Alkohol sollten zwar nicht zusammengehören, aber ein Besuch auf Skihütten und an Schneebars zeigt deutlich etwas anders. Nicht selten wird schon mittags viel getrunken und die letzte Abfahrt ins Tal am späten Nachmittag wird zur unkontrollierten Blindfahrt. Zunächst ist bei überhöhtem Alkoholkonsum ein Verstoß gegen FIS-Regel Nr. 1 gegeben, da jeder Skifahrer für seine Fahrtüchtigkeit sorgen muss. Alkoholisierte Wintersportler können von der Pistenbenutzung ausgeschlossen werden. Alkoholbedingte (und auch drogenbedingte) Unfälle führen dazu, dass es auch bei einem zunächst unverschuldeten Unfall zu einer Mithaftung kommen kann. Ferner ist für den Skifahrer zu bedenken, dass eine private Unfallversicherung nicht bezahlen muss, wenn die Unfallverletzungen allein auf den übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind.⁵⁹

52 OLG Dresden, s. Fn. 45.

53 AG Erlangen – 5 C 1851/06 (In diesem Fall fuhr ein Snowboardfahrer auf einen vorausfahrenden Skifahrer auf.).

54 OLG Brandenburg, s. Fn. 36.

55 OLG Brandenburg, Urt. v. 16.4.2008 – 7 U 200/07, MDR 2008, 860f.

56 LG Bonn, s. Fn. 34.

57 LG Coburg, Urt. v. 22.1.2007 – 14 O 462/06; ebenso LG Bonn, s. Fn. 34.

58 Eine Helmpflicht auf der Skipiste besteht z.B. für Italien für Kinder unter 14 Jahren.

59 OLG Köln, Beschl. v. 6.12.2000 – 5 W 117/06 (In diesem Fall stürzte ein Fahrradfahrer mit 1,63 Promille ohne Fremdeinwirkung.).

60 *Dambeck*, DAR 2007, 677ff.

61 Vgl. *Fischer*, StGB-Kommentar, 56. Aufl. 2009, zu § 142 Rz. 7, 8.

62 *Dambeck*, s. Fn. 38, Rz. 161.

63 Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 27.1.1999 – 13 U 120/98, NJW-RR 2000, 102.

f) Aufsichtspflicht

Bei Unfällen, die von Kindern verursacht werden, kommt stets die Frage einer Aufsichtspflichtverletzung zum tragen. Die Fürsorgepflicht von Eltern und Erziehungsberechtigten beinhaltet auch, ein Kind an die Fähigkeit zur Einhaltung der FIS-Regeln heranzuführen oder aber in die Obhut anderer (z.B. Skilehrer) zu übergeben.⁶⁰ Skilehrer übernehmen ebenfalls die Rolle von Aufsichtspersonen.

g) Strafrechtliche Konsequenzen

Der Wintersportler, der allzu rasant und rücksichtslos unterwegs ist, folglich gegen die FIS-Regeln verstößt und Dritten Schaden zufügt, haftet nicht nur zivilrechtlich, sondern hat auch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. In erster Linie sind dabei an fahrlässige Begehungformen zu denken, da das absichtliche Schädigen Dritter auf der Skipiste eher nicht zu beobachten ist. Demnach sind § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) und bei besonderen folgenschweren Kollisionen auf der Skipiste § 222 StGB (fahrlässige Tötung) heranzuziehen. Jedoch kommen auch Taten wegen unterlassener Hilfeleistung bei Unglücksfällen gem. § 323c StGB in Betracht. Eine oft zu beobachtende Unsitte ist, dass sich unfallverursachende Skifahrer ohne Anzuhalten vom Unfallort entfernen. § 142 StGB ist insoweit jedoch nicht einschlägig, da der Tatbestand in allen Fällen, einen Unfall im Straßenverkehr voraussetzt, Skipisten scheiden folglich vom Anwendungsbereich aus.⁶¹ Jedoch findet Art. 24 VI Nr. 4 BayLStVG Anwendung, wonach dem Skifahrer in Bayern eine Geldbuße droht, der Unfallflucht begeht. Ferner liegt ein Verstoß gegen FIS-Regel Nr. 10 vor, wonach jedem an einem Unfall beteiligtem Skifahrer eine Ausweispflicht auferlegt wird. Kommt es zu einem Körperschaden beim Unfallgegner und entfernt sich der Unfallverursacher ohne seine Personalien anzugeben, so besteht sogar ein Festhaltrecht. Will der Skifahrer sich rücksichtslos der Verantwortung aus FIS-Regel-Nr. 10 entziehen, so muss er wissen, dass es in einigen Alpenländern jedermann erlaubt ist, ihn vorläufig festzunehmen, wenn anders seine Identität nicht festgestellt oder seine Flucht nicht verhindert werden kann.⁶² In Deutschland gilt insoweit die Regelung des § 127 I StPO und beispielsweise in Österreich § 80 II StPO.

IV. Haftung des Pistenbetreibers

1. Pisten und Pistenanlagen

Durch den Erwerb des Skipasses (Liftkarte) kommt zwischen dem Bergbahnunternehmen und dem Skifahrer ein Beförderungsvertrag zustande. Kommt es wegen menschlichen Fehlverhaltens des Personals oder aufgrund eines technischen Defekts zu einem Personen- oder Sachschaden, haftet der Betreiber der Anlage aus Vertrag oder Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.

a) Pisten

Vereiste Pisten,⁶³ teilweise sichtbare Grasnarben, Baumwurzeln oder auch vereinzelt kleine Steine sind den Pistenbetreibern nicht anzulasten. Ebenso sind Buckel, Senken, Eissammlungen auf Skipisten als Normalität hinzunehmen. Auf den Skipisten dürfen jedoch nicht unvorhersehbare Gefahren für die Pistennutzer auftreten. Pistenbetreiber haben entsprechende Sicherungen zu treffen, d.h. Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Insbesondere müssen beispielsweise auf der Skipiste befindliche Pfeiler (Liftanlagen, Schneekanonen usw.) einen Aufprallschutz innehaben, der Wintersportler im Falle einer Kollision vor schweren Verletzungen schützt. Wird auf entsprechende Schutzmaßnahmen verzichtet, muss

Skiurlaub und Recht

der Pistenbetreiber für Unfallfolgen wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht haften.⁶⁴

Skipisten müssen nach ihrem Schwierigkeitsgrad (blau, rot, schwarz) gekennzeichnet sein. Die Hinweise auf die Schwierigkeitsgrade sind Teil der Verkehrssicherungspflicht der Pistenbetreiber.⁶⁵ Ebenso bedarf es einer regelmäßigen Pistenkontrolle zur Absuchung von besonderen unvorhersehbaren Gefahrenquellen für die Pistenbenutzer. So muss nach einem Sturm nicht nur die Piste, sondern auch der Pistenrand überprüft werden. Prallt ein Skifahrer nach einem Sturz kurz nach dem Pistenrand gegen einen umgestürzten Baum, haftet der Pistenbetreiber. Vom Sicherungspflichtigen wird verlangt, dass er die Erstreckung der Verkehrssicherungspflicht ca. 2m über den Pistenrand hinaus kennt und sich über eventuelle Sturmfolgen dort vergewissert.⁶⁶

b) Lifтанlagen

Liftbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahren von der Anlage ausgehen. Verletzt sich ein Skifahrer beim Verlassen eines Schleppliftes, weil der Bügel zu stark pendelt, haftet der Liftbetreiber,⁶⁷ wenn der Bügel nach dem Verlassen des Lifts nicht zügig vollständig eingezogen wird. Darf eine Skiliftspur gequert werden, müssen leere Liftbügel so hoch hängen, dass ein Skifahrer die Liftspur gefahrlos queren kann.⁶⁸ Pfeiler, Begrenzungspfosten und Absperrungen der Lifтанlagen müssen zur Sicherheit der Pistenutzer abgepolstert werden.⁶⁹

2. Motorfahrzeuge

Ein Skifahrer muss auf der Piste nicht mit außergewöhnlichen Gefahren rechnen. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen auf einer für den allgemeinen Skibetrieb freigegebenen Piste stellt eine atypische Gefahr dar, für die Vorkehrungen zum Schutz der Wintersportler zu ergreifen sind. Daher muss ein Motorschlitten über optische und akustische Signale verfügen. Bei einem Zusammenstoß mit einem Motorschlitten, der keine Warnsignale eingeschaltet hat, haftet dessen Fahrer für den Schaden,⁷⁰ wobei bei allzu rasantem Fahrstil des Wintersportlers im Rahmen eines Mitverschuldens Berücksichtigung findet.

Zur Präparierung der Pisten und zu Rettungseinsätzen werden Pistenraupen (Kettenfahrzeuge) eingesetzt, auf die ein Skifahrer manchmal, beispielsweise nach Kuppen, Schanzen oder auf Talabfahrten, völlig unvorbereitet trifft. Da der Einsatz von Pistenraupen aber zum normalen Pistenalltag gehört, muss jeder Skifahrer jederzeit damit rechnen, ihnen zu begegnen.⁷¹ Die Begegnung mit einer Pistenraupe kann demnach nicht als atypische Gefahr bewertet werden. Beim Einsatz der Pistenraupen sind dennoch besondere Verkehrssicherungspflichten zu beachten, wonach Skifahrer schon von weiterer Entfernung aus auf die Gefahrenquelle aufmerksam gemacht werden müssen. Die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht werden dabei bestimmt durch den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit jedes Skifahrers einerseits und – je nach Lage des Einzelfalles, dem Grad der Erforderlichkeit sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit andererseits.⁷² Zum richtigen Verhalten eines Wintersportlers bei der Begegnung mit einer Pistenraupe gibt der Deutsche

Skiverband extra 8 Verhaltensregeln (Tipps zum Verhalten gegenüber Pistenraupen) heraus.⁷³

3. Parkplatz

Der Besucher eines Wintersportortes kann nicht damit rechnen, dass alle Wege und Plätze gestreut werden. Dies gilt umso mehr, wenn Fußwege und Plätze auch von Skifahrern benutzt werden (Talabfahrt bis zur Unterkunft/Parkplatz). Wer als Fußgänger ausrutscht, kann die Gemeinde bzw. den Parkplatz- bzw. Liftbetreiber nicht haftbar machen.⁷⁴

V. Sportausrüstung

Die meisten Skiurlauber lassen sich von Fachpersonal ihre Ski u.a. einstellen, ganz gleich ob Eigenski oder gemietete Wintersportgeräte. Kommt es anschließend aufgrund einer fehlerhaften Einstellung der Sicherheitsbindung zum Sturz mit Verletzungsfolgen, beispielsweise wegen Nichtauslösung der Sicherheitsöffnung oder umgekehrt bei Öffnung der Bindung ohne jegliche Gefahrensituation, besteht eine Haftung des Fachbetriebes (Sportgeschäfts). Kann der verletzte Skifahrer die Kausalität zwischen fehlerhafter Einstellung der Bindung und seinen Verletzungen beweisen, was freilich oft schwierig sein wird, so besteht eine Haftung nach § 823 I BGB.⁷⁵ Das Sportgeschäft (Inhaber bzw. Gesellschaft) haftet dabei auch für sein Personal nach § 278 BGB.⁷⁶

Dabei ist aber zu beachten, dass es zu einer Mithaftung des Skifahrers kommen kann, wenn er bei den Angaben zu seinem Fahrkönnen, Gewicht und Körpergröße und dem damit zu ermittelnden Wert der Einstellung der Sicherheitsbindung, falsche Angaben gemacht hat. Für die fehlerhafte Einstellung der Bindung trägt der Skifahrer die Darlegungs- und Beweislast, ein Anscheinsbeweis kommt in der Regel nicht in Betracht.

64 OLG Frankfurt, Urt. v. 21.6.1991 – 25 U 239/90, NJW-RR 1991, 1435 (Der Betreiber eines Skigeländes verletzt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, wenn einbetonierte Abgrenzungsstangen ohne Aufprallschutz angebracht sind.).

65 *Dambeck*, s. Fn. 60.

66 *Dambeck/Wagner*, Recht und Sicherheit im organisierten Skiraum, S. 153.

67 OLG Hamm, Urt. v. 30.10.1995 – 6 U 199/94, NZV 1996, 147 f.

68 OLG Nürnberg, Urt. v. 20.12.1996 – 6 U 2276/96.

69 BGH, s. Fn. 24 (Liftpfosten); OLG Frankfurt Urt. v. 10.9.2008 – 1 U 184/07, MDR 2009, 263 (Abpolsterung eines Eisenpfosten an der Talstation).

70 OLG München, Urt. v. 24.4.2002 – 7 U 4714/01, NJW-RR 2002, 1542 f.

71 *Dambeck/Töpfer*, s. Fn. 37.

72 *Dambeck*, s. Fn. 38, Rz. 275.

73 Nachzulesen bei *Dambeck*, s. Fn. 38, Anhang V; ebenso unter www.ski-online.de/content.php?folder=2211.

74 LG Coburg, Urt. v. 30.4.2007 – 22 O 858/06, zu finden unter: www.justiz-coburg.de/prinf361.htm.

75 Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 4.10.2001 – 6 U 6/01, NJW-RR 2003, 522.

76 OLG Köln, Urt. v. 7.4.1997 – 16 U 28/96, VersR 1997, 1408 (Lässt der Kunde beim Kauf neuer Skier die Einstellung der Skibindung durch den Verkäufer vornehmen, so darf sich der Verkäufer nicht mit vagen Angaben des Kunden zu seinem sportlichen Können zufrieden geben.); a.A. OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.1999 – 22 U 24/99, VersR 2001, 116 f.